**Ergänzung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 11 III. Abschnitt „Osterkamps Kamp/Kleefeldstraße“ der Stadt Lengerich für den Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes**

Neben den bereits rechtskräftigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 III. Abschnitt „Osterkamps Kamp/Kleefeldstraße“ der Stadt Lengerich werden folgende ergänzende Festsetzungen und Hinweise für den Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung getroffen:

1. Der als „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ festgesetzte Bereich zwischen der Bahntrasse der Teutoburger-Wald-Eisenbahn und der südlichen Baugrenze ist von einer den Bahnkörper beeinträchtigenden Bepflanzung freizuhalten.
2. Bei einer Neubebauung im rückwärtigen Bereich der Grundstücke ist zur Bahn hin ein standfester, mindestens 1,10 m hoher Zaun ohne Durchgangsöffnung zu errichten.
3. Die Ableitung von Ab-und Oberflächenwasser auf das Bahngelände ist nicht zulässig.
4. Die abwassermäßige Erschließung der betreffenden Grundstücke ist durch die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Straße „Osterkamps Kamp“ gesichert.

Hinweise:
1. Es wird auf die betrieblichen Emissionen der Bahn, insbesondere auf die täglichen Nachtfahrten und u.a. auf das Pfeifen an benachbarten, durch Übersicht gesicherten Bahnübergängen und Bodenerschütterungen hingewiesen. Hieraus erhobene Ansprüche oder Forderungen nach Entschädigung werden seitens der TWE Teutoburger Wald-Eisenbahn-AG ausgeschlossen.
2. Für das Plangebiet sind die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Lengerich vom 02.06.1992 verbindlich.
3. In Bezug auf die Erschließung wird empfohlen, das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in Anlehnung an § 51a LWG vor Ort zu versickern, verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

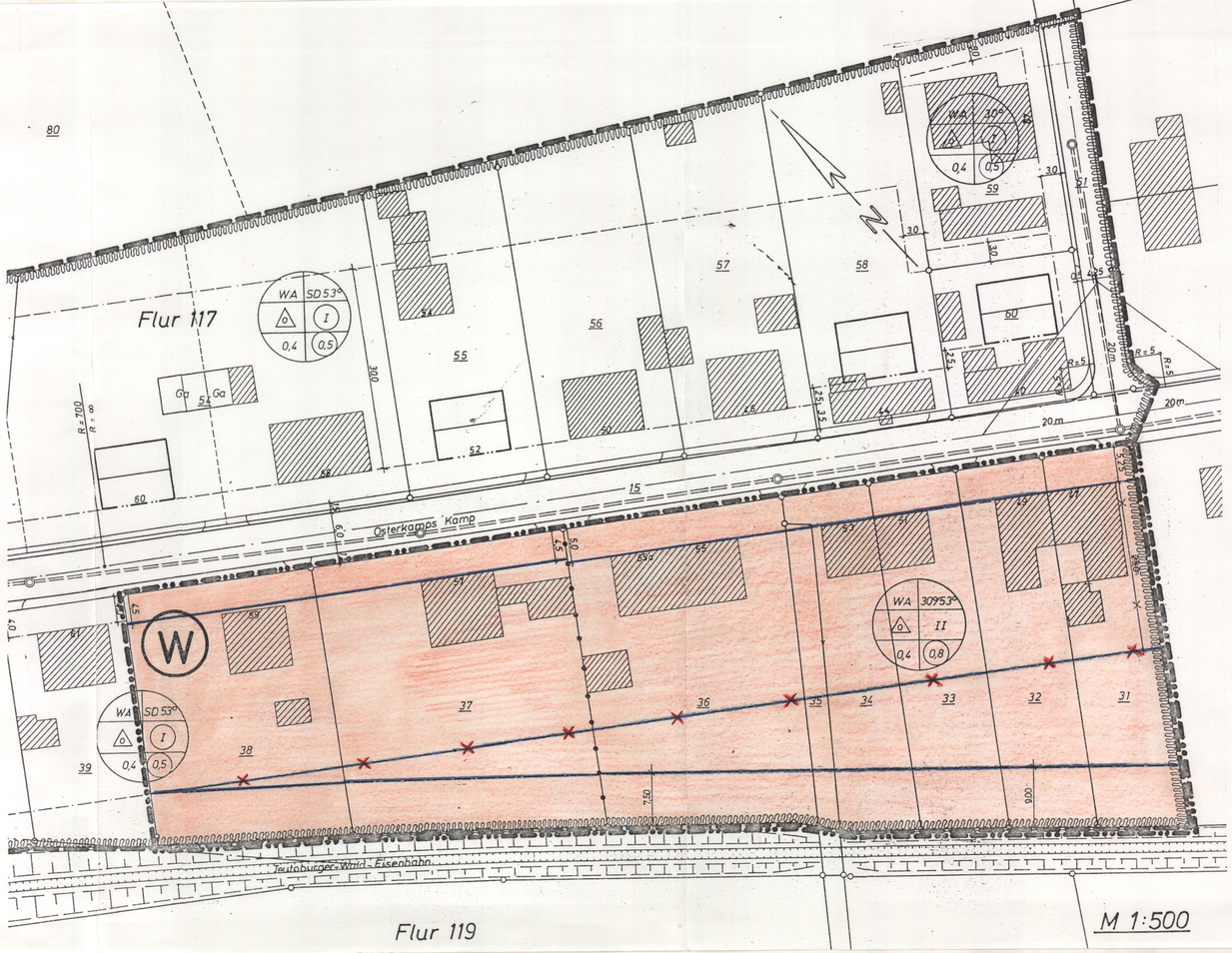


**2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 III. Abschnitt „Osterkamps Kamp“ der Stadt Lengerich**

---

**Zeichenerklärung:**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung

Baugrenze

**Rechtsgrundlagen:**

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)
2. Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW 1996 S. 124)
3. Landesbauordnung (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. März 1995 (GV NW 1995 S. 218)
4. Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
5. Planzeichenverordnung i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

**Genehmigungsverfahren:**

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 02.02.1999 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 III. Abschnitt „Osterkamps Kamp“ der Stadt Lengerich als Satzung beschlossen.

Lengerich, den 02.02.1999

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Satzungsbeschluß über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 III. Abschnitt „Osterkamps Kamp“ wurde am 25.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Lengerich, den 26.02.1999

Stadtdirektor